

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht seitens des Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Untere Wasserbehörde, folgende

Allgemeinverfügung

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 27.06.2022 erlassene Verbot, Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) zum Zwecke der **Bewässerung/Beregnung** zu entnehmen, **wird aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Begründung

Aufgrund der Niederschläge in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände in den oberirdischen Gewässern wieder normalisiert, so dass ein Verbot der Wasserentnahme zum Zwecke der Bewässerung/Beregnung nicht mehr erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, erhoben werden.

Bad Hersfeld, 02.11.2022

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss



Torsten Warnecke
Landrat